

Richtlinien der Gemeinde Gundelsheim über Zuwendungen an örtliche, eingetragene Vereine

gültig ab 01.01.2010, geändert 13.12.2023

- 1. Zuschüsse bei Baumaßnahmen**
- 2. Jährlicher Zuschuss**
- 3. Jubiläumszuschuss**
- 4. Darüberhinausgehende Zuschüsse**
- 5. Zuschuss an den Altenclub**
- 6. Pachten**
- 7. Ausnahmen der Richtlinien**
- 8. Inkrafttreten**

1. Zuschüsse bei Baumaßnahmen

Die Gemeinde Gundelsheim fördert Maßnahmen ihrer Vereine, soweit die Aufwendungen die Leistungsfähigkeit der Vereine übersteigen.

1.1 Gefördert werden:

a) Neubaumaßnahmen

Für Gebäude und Freigelände werden bis zu 20 % der zuwendungsfähigen Kosten als Zuschuss gewährt.

b) Umbau, Erweiterung, Renovierung

Für wesentliche Umbau-, Erweiterungs- und Renovierungsarbeiten werden bis zu 20 % der zuwendungsfähigen Kosten als Zuschuss gewährt.

Die zuwendungsfähigen Ausführungs- und Beschaffungskosten müssen mindestens 500,00 € betragen.

1.2 Nicht gefördert werden:

a) Sämtliche Aufwendungen (Errichtung, Erweiterung, Renovierung, Gegenstände) für einen Wirtschaftsbetrieb.

b) Laufende Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten.

1.3 Grunderwerb

Der für die Maßnahme erforderliche Grunderwerb kann von der Gemeinde Gundelsheim getätigt und dem Verein auf Mietbasis überlassen werden.

1.4 Ausfallbürgschaft/Bankbürgschaft

Die Gemeinde kann eine Ausfallbürgschaft für zugesagte öffentliche Darlehen sowie eine Bankbürgschaft für ein aufzunehmendes Bankdarlehen übernehmen. Der Ver-

ein hat alles zu unternehmen, dass die Voraussetzungen für die Auszahlung der öffentlichen Darlehen baldmöglichst geschaffen werden.

1.5 Bereitstellung der Mittel

Der Haushaltsansatz darf höchstens 5 % von der Zuführung zum Vermögenshaushalt betragen, jedoch mindestens 10.000,00 €.

Reichen mehrere Vereine fristgemäß ihre Zuschussanträge bei der Gemeinde Gundelsheim in einem Haushaltsjahr ein und übersteigt der sich daraus errechnete Gesamtbetrag der Zuschüsse bzw. der Vorauszahlungen den festgesetzten Haushaltsansatz, so wird für jeden Antragsteller der Zuschuss in Höhe der zuwendungsfähigen Kosten anteilig in dem Verhältnis gewährt, in dem die zuwendungsfähigen Kosten der einzelnen Antragsteller zueinander stehen.

Der zur Auszahlung gelangte Gesamtzuschuss darf nicht über den festgesetzten Haushaltsansatz hinausgehen.

1.6 Voraussetzung für einen Zuschuss ist,

- a) dass alle übrigen Zuschussquellen voll ausgeschöpft wurden (z. B. Zuschussantrag an den Bayer. Landessportverband o. Ä., Antrag auf Gewährung von Bundesmitteln, soweit dies möglich ist),
- b) dass der Zuschuss so rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme bei der Gemeinde Gundelsheim mit allen notwendigen Unterlagen beantragt wird, dass die Zuschussvoraussetzungen ordnungsgemäß geprüft werden können,
- c) dass die Gemeinde Gundelsheim dem Beginn der Maßnahme vorher schriftlich zugestimmt hat,
- d) dass der Verein einem überörtlichen Verband angeschlossen ist,
- e) dass der Verein bereits seit mehr als 3 Jahren in der Gemeinde Gundelsheim wirkt und seinen Sitz hat,
- f) dass der monatliche Betrag für erwachsene Mitglieder den vom BLSV o. Ä. für die Förderung festgesetzten Mindestbeitrag entspricht,
- g) dass Jugendarbeit, wenn dies möglich ist, nachzuweisen ist,
- h) dass der Verein nachweist, dass die für die Maßnahme anfallenden Folgekosten (wie Verzinsung, Tilgung, Unterhalt, Steuern und Abgaben) aus seinen laufenden Einnahmen gedeckt werden können, ohne bestehende Zahlungsverpflichtungen zu gefährden,
- i) dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

1.7 Festsetzung und Auszahlung des Förderbetrages

- a) Die Zuwendung wird von der Gemeinde Gundelsheim nur auf einen schriftlichen Antrag hin festgesetzt. Der Antrag ist bei der Gemeinde Gundelsheim bis spätestens zum 15. Januar des laufenden Jahres einzureichen. Später eingehende Anträge können erst bei der Festsetzung und Verteilung der Zuschussmittel im darauffolgenden Haushaltsjahr berücksichtigt werden. Kosten einer Zwischenfinanzierung trägt die Gemeinde Gundelsheim nicht.
- b) Zur betragsmäßigen Festsetzung des Zuschusses ist der Gemeinde Gundelsheim der Bewilligungsbescheid des BLSV o. Ä. vorzulegen.

- Müssen die zuwendungsfähigen Kosten ganz oder teilweise von der Gemeinde selbst festgestellt werden, so finden die staatlichen Richtlinien Anwendung. Soweit dies nicht möglich ist, gilt die Entscheidung der Gemeinde Gundelsheim.
- c) 70 % des Zuschusses werden ausbezahlt, sobald die Aufwendungen in dieser Höhe nachgewiesen werden. Die restlichen 30 % werden nach Vorlage des vollständigen Verwendungsnachweises ausbezahlt.
 - d) Der Zeitpunkt der Auszahlung des Zuschusses bzw. der Vorauszahlung bleibt der Gemeinde vorbehalten und kann auf verschiedene Haushaltsjahre verteilt werden.
 - e) Verringern sich die zuwendungsfähigen Kosten bis zur Abrechnung, so verringert sich der Zuschuss entsprechend.
Erhöhen sich die Kosten, so wird der Zuschuss nur dann erhöht, wenn die Gemeinde Gundelsheim die Kosten vor Anfall der Ausgaben als zuwendungsfähig schriftlich anerkannt hat.
 - f) Soweit durch Fördermittel eine mehr als 80 %ige Förderung eintritt, kann die Gemeinde Gundelsheim entsprechende Mittel zurückfordern. Gegebenenfalls wird sich die Gemeinde Gundelsheim mit den weiteren Förderstellen absprechen.

1.8 Vorlage des Verwendungsnachweises

Der Verwendungsnachweis ist unverzüglich, im Einvernehmen mit der Gemeinde Gundelsheim, zu erstellen. Die Gemeinde Gundelsheim bzw. deren Beauftragte haben das Recht, in sämtliche Rechnungs- und Finanzierungsunterlagen einzusehen sowie die Maßnahme nach Vorankündigung zu besichtigen.

1.9 Rückzahlung des Förderbetrages

Der Förderbetrag wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Er ist jedoch zurückzuzahlen, wenn die Arbeiten nicht plangemäß oder entgegen gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften durchgeführt werden. Dies gilt insbesondere bei nicht genehmigtem, vorzeitigem Baubeginn der Maßnahme.

2. Jährlicher Zuschuss

Grundbetrag bis zu 50 eingetragene Mitglieder
100,00 €

Ab dem 51. Mitglied, pro Mitglied
2,00 €

Für jeden Jugendlichen bis 18 Jahre
zusätzlich 4,00 €

Der Antrag für den jährlichen Zuschuss muss bis spätestens zum 31. März des entsprechenden Kalenderjahres schriftlich bei der Gemeinde Gundelsheim eingereicht werden. Anträge, die danach eingehen, werden nicht berücksichtigt. Eine Kopie der Mitgliedermeldung an den jeweiligen Verband ist der Gemeinde jährlich erneut vorzulegen.

3. Jubiläumszuschuss

Den eingetragenen Gundelsheimer Vereinen werden zu Vereinsjubiläen folgende Zuschüsse gewährt:

Jubiläum:	Zuschuss:
25 Jahre	125,00 €
50 Jahre	150,00 €
75 Jahre	175,00 €
100 Jahre	200,00 €
125 Jahre	225,00 €
150 Jahre	250,00 €

Der Antrag für den Jubiläumszuschuss muss innerhalb des entsprechenden Kalenderjahres schriftlich bei der Gemeinde Gundelsheim eingereicht werden. Anträge, die danach eingehen, werden nicht berücksichtigt.

4. Darüberhinausgehende Zuschüsse

- a) Sämtliche Zuschüsse, die über diese Richtlinien hinausgehen, werden ausschließlich auf schriftlichen Antrag zur Diskussion gestellt und gegebenenfalls nur unter Vorlage eines Verwendungsnachweises gewährt.
- b) 70 % des Zuschusses werden ausbezahlt, sobald die Aufwendungen in dieser Höhe nachgewiesen werden. Die restlichen 30 % werden nach Vorlage des Verwendungsnachweises ausbezahlt.
- c) Der Zeitpunkt der Auszahlung des Zuschusses bzw. der Vorauszahlung bleibt der Gemeinde Gundelsheim vorbehalten. Verringern sich die zuwendungsfähigen Kosten bis zur Abrechnung, so verringert sich der Zuschuss entsprechend. Kommt es zu einer Kostenerhöhung, so wird der Zuschuss nur dann erhöht, wenn die Gemeinde Gundelsheim die Kosten vor Anfall der Ausgaben als zuwendungsfähig schriftlich anerkannt hat.

Verbände oder Vereinigungen, bei denen es sich nicht um eingetragene Vereine handelt, werden nach Überprüfung der Gemeinde Gundelsheim entsprechend den eingetragenen Vereinen behandelt. Welche Verbände oder Vereinigungen als solche bezuschusst werden, steht im Ermessen der Gemeinde Gundelsheim.

Eine Kopie der Mitgliedermeldung an entsprechende Verbände oder eine Mitgliederliste, ist im Falle einer Bezuschussung nach Mitgliederzahl, der Gemeinde Gundelsheim jährlich erneut vorzulegen.

5. Zuschuss an den Seniorenclub

Für die Veranstaltungen der älteren Generation wird jährlich ein Zuschuss in Höhe der Förderung des Landratsamtes Bamberg bewilligt. Das Schreiben des Landratsamtes ist der Gemeinde Gundelsheim jährlich vorzulegen.

Wird vom Landratsamt eine solche Förderung nicht bewilligt, so bezuschusst die Gemeinde Gundelsheim den Altenclub mit 250,00 € pro Jahr.

Der Antrag für den jährlichen Zuschuss muss innerhalb des entsprechenden Kalenderjahres schriftlich bei der Gemeinde Gundelsheim eingereicht werden. Anträge, die danach eingehen, werden nicht berücksichtigt.

6. Pachten

Die Gemeinde Gundelsheim übernimmt grundsätzlich keinerlei Pachten.

7. Ausnahmen der Richtlinien

Der Gemeinderat kann Ausnahmen der Richtlinien im Einzelfall - unter besonderen Umständen - beschließen oder einzelne Punkte außer Kraft setzen. Willkür ist hierbei auszuschließen.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2010 in Kraft.
Gemeinderatsbeschluss vom 16.12.2009.

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.
Gemeinderatsbeschluss vom 13.12.2023.

Jonas Merzbacher
Bürgermeister